

# Clearing-Bedingungen

## 2 Abschnitt

### Abwicklung der Geschäfte

#### 2.1 Teilabschnitt

#### Abwicklung von Future-Kontrakten

##### ~~2.1.5 Unterabschnitt~~

##### ~~Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Midcap DAX (MDAX-Future)~~

##### ~~2.1.5.1 Allgemeine Verpflichtungen~~

~~(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von MDAX-Future-Kontrakten.~~

~~(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.~~

~~(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.~~

##### ~~2.1.5.2 Tägliche Abrechnung~~

~~(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.~~

~~(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird bestimmt durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.~~

~~(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.~~

##### ~~2.1.5.3 Sicherheitsleistung~~

~~(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5.~~

~~(2) Die Regelungen unter Ziffer 2.1.1.3 gelten entsprechend.~~

##### ~~2.1.5.4 Erfüllung~~

~~(1) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontraktes werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes und dessen täglichem Abrechnungspreis (Ziffer 2.1.3.2) vom Börsenvortag.~~

~~(2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines~~

~~Kontraktes nach dem Wert des MDAX an diesem Tag auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) ermittelten Auktionspreise für die im MDAX enthaltenen Wertpapiere einer von der Deutsche Börse AG bestimmten untertägigen Auktion festgelegt.~~

#### **~~2.1.5.5 Verzug bei Zahlung~~**

~~Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2 Abs. 5.~~